

Anfrage

des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer an den
Landesrat für Schulen, Soziale Verwaltung und Konsumentenschutz
gemäß § 39 LGO betreffend

Bewilligungen und mangelnde Kontrollen des so genannten kleinen Glücksspiels nach dem NÖ Spielautomatengesetz

Begründung:

Die Anfrage an Landesrat Emil Schabl betreffend Bewilligungen und mangelnde Kontrollen des so genannten kleinen Glücksspiels nach dem NÖ Spielautomatengesetz, Ltg.-806/A-5/171-2007 wurde von Ihnen in der Sache nicht beantwortet.

Offensichtlich waren Sie nicht Willens den Sinn der Fragen, insbesondere von Frage Nummer 1 zu verstehen und haben unter fadenscheinigen und wortklauberischen Auslegung jede Beantwortung verweigert.

Das Interpellationsrecht ist ein zentrales Recht einer parlamentarischen Demokratie und dient der demokratischen Kontrolle der Verwaltung. Wenn Beantwortungen verweigert werden, wird nicht der/dem einzelnen VolksvertreterIn die Auskunft verweigert, sondern der niederösterreichischen Bevölkerung.

Da Sie die Übergangsbestimmungen im NÖ Spielautomatengesetz in einer sinnentstellenden Art und Weise auslegen, wird die Anfrage nun leicht modifiziert abermals eingebracht.

Der Unterfertigte stellt daher an den Herrn Landesrat
folgende

Anfrage

1. Welche Typen von Glücksspielautomaten wurden nach dem NÖ Spielautomatengesetz bewilligt bzw. welche Spielapparate, deren Betrieb gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des NÖ Veranstaltungsgesetz bewilligt wurde und die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Spielautomatengesetz fallen, gelten als bewilligt und dürfen bis zum Auslaufen der Übergangsbestimmungen weiterbetrieben werden?
2. Wie lauteten die im Bewilligungsverfahren vorgelegten Gutachten im Wortlaut?
3. Welche Bedingungen und Auflagen wurden bei der Bewilligung erteilt?
4. Welche Gutachten von unabhängigen ExpertInnen hat das Land zur Klärung der Frage, ob die Glücksspielautomaten der Firma Novomatic den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eingeholt? Insbesondere, warum das so genannte „vorgeschaltete Würfelspiel“ zur Erhöhung des Spieleinsatzes über die gesetzlichen Grenzen von 50 Cent pro Spiel dem Paragraph 2 Abs. 3 NÖ Spielautomatengesetz entsprechen soll?
5. Wie viele Glücksspielautomaten bzw. Spielapparate, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, und Automatensalons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, wurden bewilligt?
6. Wem wurden die Bewilligungen erteilt?
7. Wie viele BewerberInnen haben um eine Bewilligung für Glücksspielautomaten bzw. Spielapparate, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, angesucht?
8. Wie viele Glücksspielautomaten bzw. Spielapparate, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, sind in den einzelnen Automatensalons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, aufgestellt bzw. sind dort in Betrieb?
9. Wie haben Sie die „fachliche Eignung“ der GeschäftsleiterInnen der einzelnen Automatensalons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, festgestellt?
10. Welche Umstände liegen bei den einzelnen BewilligungsnehmerInnen vor, die erwarten lassen, dass sie den Schutz der SpielteilnehmerInnen und Jugendlichen gewährleisten? Und wie wurden diese überprüft und festgestellt?

11. Auf welche Kriterien (wirtschaftliche und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse der BetreiberInnen, ordnungspolitische Ziele und die Sicherung des Abgabeertrages) wurden bei der Festsetzung der Höchstzahl von 1.800 Glücksspielautomaten in Niederösterreich herangezogen?
12. Welche Kriterien wurden angelegt, ob die Standorte der Automaten salons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, so gelegen sind, dass auf Grund der Entfernung zu Schulen, Schülerheimen, Horten und Sport- und Freizeitanlagen die Interessen des Jugendschutzes nicht verletzt werden?
13. Wie groß sind die Distanzen von den genannten Einrichtungen zu den bestehenden Automaten salons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten?
14. Müssen alle BesucherInnen eines Automaten salons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, nach dem Wortlaut des § 6a Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz einen Ausweis vorlegen? Wenn nein, warum nicht?
15. Wie viele Personen wurden bisher vom Besuch eines Automaten salons bzw. Lokalitäten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, ausgeschlossen? Haben Sie diesbezüglich Erkundigungen bei den BetreiberInnen eingeholt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und bis wann werden Sie diese einholen?
16. Wie viele Bonitätsauskünfte über SpielerInnen, die durch die Häufigkeit und Intensität das Existenzminimum gefährden könnten, wurden bisher eingeholt? Haben Sie diesbezüglich Erkundigungen bei den BetreiberInnen eingeholt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und bis wann werden Sie diese einholen?
17. Warum wird die Bestimmung der Bonitätsprüfung auf „Inländer“ beschränkt? Wie beurteilen Sie diese Diskriminierung von „Ausländern“ beim SpielerInnenschutz?
18. Wie werden suchtfährdete SpielerInnen geschützt, die laufend unterschiedliche Automaten salons besuchen?
19. Wie viele Kontrollen in Räumen, wo Spielautomaten bzw. Spielapparate, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, aufgestellt sind, wurden in den Jahren 2005, 2006 und 2007 (aufgelistet nach Datum, Ort, Dauer und Ergebnis der Überprüfung) durchgeführt?
20. Wie viele OrganwalterInnen sind für die Kontrolle von Spielautomaten bzw. Spielapparate, die nunmehr als Glücksspielautomaten gelten, im Einsatz? Wie viele waren das vor

der Legalisierung des so genannten kleinen Glücksspiels in Niederösterreich und wie viele sind es derzeit?

21. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Spielautomatengesetz wurden in den Jahren 2005, 2006 und 2007 eingeleitet? Wie viele Verstöße und gegen welche Bestimmung wurden geahndet? Wie viele Strafen und in welcher Höhe wurden verhängt?
22. Wie oft sind Organe der Bundespolizei wegen Verwaltungsübertretungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz eingeschritten?
23. Welche – und nicht wie viele circa - Gemeinden haben bisher durch Verordnung Verbotszonen gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Glücksspielgesetz zum Jugendschutz erlassen? Wie lauten diese im Einzelnen?
24. Was sind die Rechtsfolgen, wenn in einer von einer Gemeinde verordneten Verbotszone Glücksspielautomaten betrieben werden?
25. Wer sind die Mitglieder des Spielautomatenbeirates? Was ist seine Rechtsgrundlage und welche Aufgabe nimmt er wahr?

LAbg. Emmerich Weiderbauer